

MERKBLATT

Zur Versicherungspflicht und Lohnbestimmung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) bzw. Versicherungsreglement der PTV (Stand 2025)

1. Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmende dem BVG-Obligatorium unterstellt, sofern sie:

- bei der AHV beitragspflichtig sind;
- bei einem Arbeitgebenden einen Jahreslohn von mehr als CHF 22'680.00 beziehen;
- das 17. Altersjahr vollendet und das Referenzalter gemäss AHV noch nicht überschritten haben.

Das ordentliche Rücktrittsalter bei der PTV beträgt für Frauen wie bisher 65 Jahre. Frauen, die über das Referenzalter gemäss AHV hinaus weiterarbeiten, sind gemäss Versicherungsreglement der PTV weiter zu versichern.

Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

Für Bezüger einer Teil-Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung gelten andere Grenzbeträge betreffend die Versicherungspflicht sowie die Berechnungsgrundlagen (Mindestbestimmungen).

2. Ausnahmen

Der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind gemäss Art. 1j BVV2:

- Arbeitnehmende, deren Arbeitgebende gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an zu versichern, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden mit einer Dauer von insgesamt mehr als drei Monaten und falls kein Unterbruch drei Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats zu versichern. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses zu versichern;
- Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch nach Artikel 26a BVG weiterversichert werden.

3. Berechnungsgrundlage (Mindestbestimmungen)

Eine wesentliche Grundlage der beruflichen Vorsorge bildet der für die AHV massgebende Jahreslohn von:

- mindestens CHF 22'680.00 und
- höchstens CHF 90'720.00

Vom massgebenden AHV-Bruttojahreslohn werden 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente von CHF 30'240.00 abgezogen. Dieser sogenannte „Koordinationsabzug“ beträgt im Jahr 2025 CHF 26'460.00. Die Differenz bezeichnet man als versicherten oder koordinierten Lohn. Die untere Grenze liegt in jedem Fall, auch wenn die Differenz kleiner ist, bei CHF 3'780.00, die Obergrenze beträgt CHF 64'260.00.

Lohnteile über CHF 90'720.00 können eingeschlossen werden (überobligatorische Versicherung). Der maximale versicherte Lohn beträgt CHF 453'600.00.

4. Definition des massgebenden AHV-Lohnes

- **Für Voll- und Teilzeitangestellte, die das ganze Jahr beschäftigt sind:**

effektiver beziehungsweise für das nächste Jahr vereinbarter Brutto-Jahreslohn (Monatsgehalt x 12 oder x 13), zuzüglich regelmässig gewährte Zulagen (Gratifikation, Gewinnbeteiligung oder Ähnliches mit effektivem beziehungsweise letztbekanntem Betrag).

- **Für Arbeitnehmende im Stundenlohn oder mit unregelmässiger Beschäftigung:**

durchschnittlicher Verdienst, hochgerechnet auf ein Jahr.

- **Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad und die Einkommenshöhe stark schwanken:**

pauschal festgesetzter Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe (Erfahrungswerte oder allfällig bestehende Tarife).

- **Für Mitarbeitende, die temporär, aber länger als 3 Monate beschäftigt werden:**

der für die vereinbarte Zeitperiode festgesetzte Lohn, hochgerechnet auf ein Jahr.

- **Für Personen, die im Sinne des Invalidengesetzes eine Teilrente beziehen**

der ausgerichtete regelmässige Brutto-Jahreslohn aufgrund der Resterwerbsfähigkeit (wie unter vorerwähnten Punkten).

5. Lohnangabe

In jedem Fall ist uns der massgebende AHV-Lohn für die Führung des Alterskontos gemäss BVG mitzuteilen.

Gemäss Art. 11 des Versicherungsreglements gilt dieser gleichzeitig als Grundlage für die eigentliche Versicherung, nämlich:

- **Im Normalplan:**

versicherter Lohn = massgebender AHV-Lohn. Beträgt dieser mehr als CHF 90'720.00 (maximal versicherbarer Lohn gemäss BVG), kann der versicherte Lohn durch eine Erklärung gegenüber der PTV (Lohnmeldung) begrenzt werden, darf aber den Grenzbetrag von CHF 90'720.00 nicht unterschreiten.

- **Im BVG- oder Risikoplan:**

versicherter Lohn = massgebender AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug (mit oder ohne Obergrenze und allfälliger Anpassung des Koordinationsabzuges an den Beschäftigungsgrad)

6. Mutationsmeldungen

Der Arbeitgebende muss die PTV unverzüglich mittels Mutations-/Austrittsformular über Lohnänderungen, Änderungen des Beschäftigungsgrades, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Adressänderungen sowie bei Heirat oder Eintragung der Partnerschaft über das Datum der Eheschliessung der betroffenen versicherten Person informieren.

7. Beginn des Versicherungsschutzes

Stichtdatum für die Aufnahme in die Pensionskasse ist der Beginn des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt auch, wenn eine Probezeit vereinbart wurde, sofern die Arbeitnehmenden für mehr als 3 Monate oder unbefristet angestellt werden. Die jeweiligen persönlichen Aufnahmegerüste sind spätestens bei Stellenantritt zu übermitteln.

Haben Sie Fragen zu diesen Ausführungen? Gerne stehen wir Ihnen für weitere Angaben unter der Telefonnummer 031 380 79 60 zur Verfügung (E-Mail: info@ptv.ch).